

**Allgemeines**

Die Karl Hemer GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) vermietet das im Mietvertrag beschriebene Kfz gemäß den im Mietvertrag angeführten und nachfolgenden Bedingungen, die der im Mietvertrag genannte Mieter mittels seiner Unterschrift anerkennt. Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich Angaben im Mietvertrag und diese Vertragsbedingungen, Zusatzbedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag elektronisch weiterverarbeitet werden. Der Mieter haftet neben der natürlichen oder juristischen Person, für die er diesen Vertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner. Reservierung, Storno, Übergabe, Verlängerung und Rückgabe werden schriftlich oder mündlich von uns bestätigt, es gilt ein ausgefüllter und unterzeichneter Mietvertrag als Vertragsabschluss.

Der Mieter muss bei Übernahme des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige, Fahrerlaubnis vorlegen. Der Mieter hat sich vor Fahrtantritt auf eine der mautpflichtigen Straßen in Österreich selbständig zu vergewissern, ob für jeweiliges Fahrzeug eine gültige Vignette vorhanden ist.

Der Mieter anerkennt durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel, in betriebs- und verkehrssicherem Zustand, mit vollständigen Kfz-Papieren, Zubehör, Verbandskasten, Warndreieck und Werkzeug übernommen zu haben; jegliche bei Übernahme ohne genaue fachgerechte Untersuchung erkennbaren Schäden muss der Mieter – unmittelbar nach der Übergabe bekannt geben, ansonsten er für sämtliche dem Vermieter dadurch entstehenden Nachteile, insbesondere aus Beweis- und Aufklärungsproblemen resultierend, einzustehen hat. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mitsamt oben genannter Ausstattung in schonender Weise zu behandeln und in gleich gutem Zustand und Ausstattungsumfang an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort und Datum zurückstellen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen, wenn dieses schuldhaft nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag benutzt wird und es sich dabei nicht bloß um einen nur geringfügigen Verstoß handelt, der bei objektiver Betrachtung für den Vermieter keinerlei Schaden oder Nachteil mit sich bringt.

Wird das Fahrzeug später als vereinbart zurückgestellt, so wird die Zeit der Übergabe, mindestens jedoch ein zusätzlicher Tag verrechnet.

Der Mietpreis iHv € 14,90 pro Tag (inkl. MwSt.) beinhaltet einen Kilometerverbrauch von 50 km/Tag. Für jeden zusätzlich gefahrenen Kilometer behält sich der Mieter das Recht vor, netto € 0,25 zu verrechnen. Die Treibstoffkosten gehen zu Kosten des Mieters.

**Benützung des Fahrzeuges**

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere darf es nicht verwendet werden:

- zur entgeltlichen Personen- und Transportbeförderung, zur unerlaubten Weitervermietung
- für Rennen, Wett- oder Testfahrten oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen
- für den Transport von Tieren oder Gütern, die zu einer Beschädigung oder Verschmutzung des Wagens führen könnten (Verschmutzungen über den gewöhnlichen Fahrzeuggebrauch hinaus, werden je nach Aufwand, zumindest jedoch iHv netto € 30,- in Rechnung gestellt; sollte eine professionelle Aufbereitung von Nöten sein, wird die entsprechende Rechnung der Drittfirma verrechnet).
- von einer unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehenden oder in irgendeiner Form nicht in einem gemäß den geltenden Vorschriften über den Zustand von Fahrzeuglenkern entsprechenden Person
- zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder Ziehen von Gegenständen
- zur Verletzung von Verkehrs- oder sonstigen Vorschriften
- von Personen die nicht im Mietvertrag stehen
- zu Fahrten ins Ausland
- für Fahrten abseits befestigter Straßen

Der Mieter verpflichtet sich, das Kfz pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln, sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Türverschluss, usw.), es zu verschließen und an sicherem Ort abzustellen.

**Reparaturen**

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Vermieters dürfen am Fahrzeug keinerlei Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen werden. Im Falle eines, die Verkehrssicherheit gefährdenden Mangels, ist umgehend der Vermieter zu benachrichtigen, welcher weitere Anweisungen erteilen wird. Außerhalb der Geschäftszeiten ist das Ford Mobilitätsservice unter der Tel. +43/1/20 609 2424 zu verständigen.

Reparaturen gehen auf Kosten des Vermieters, es sei denn,

- sie wurden durch unsachgemäße Behandlung des Kfz durch den Mieter oder sonstiges Verschulden des Mieters oder von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen oder die er damit befördert hat, verursacht,
  - sie wurden während der Mietzeit durch Ladegut verursacht, oder
  - es handelt sich um einen während der Mietzeit eingetretenen Reifen-, Glas oder Frostschaden
- so haftet stets der Mieter für die Reparaturkosten.

**Unfall, Diebstahl, Brand**

Bei Eintritt eines Verkehrsunfalls hat sich der Mieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, den allgemeinen Verkehrsbedingungen und den Bestimmungen dieses Vertrages zu verhalten.

Insbesondere ist er verpflichtet

- sofort anzuhalten

- Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Personen- oder Sachschäden zu treffen
- Im Falle von Unfall, Diebstahl, Raub, Veruntreuung, Brand, Wildschaden oder sonstigen vergleichbaren Schäden hat der Mieter, auf eigene Kosten, sofort die Polizei zu verständigen (Anzeigespflicht). Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber des Vermieters in geeigneter Form nachzuweisen.
- Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden.
- Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und ihre Besitzer (Halter) enthalten.
- den Vermieter umgehend telefonisch zu unterrichten.

### **Versicherungsschutz**

Der Vermieter gewährt unter Zugrundlegung der für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geltenden Bestimmungen sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung. Im Fahrzeug befindliche Gegenstände des Mieters oder von ihm mitgeführten Personen sind nicht versichert. Für im Fahrzeug vergessene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

### **Abschließendes**

Der Sitz des Vermieters ist der Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mieter